BENUTZUNGSORDNUNG DES GRADIERWERKS

1. Das Gradierwerk ist ganzjährig für die Öffentlichkeit zugänglich.
2. Mit der Nutzung des Gradierwerks bestätigen Sie, dass Sie diese Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen haben und akzeptieren.
3. Zum Gelände des Gradierwerks gehört die befestigte Fläche, auf der es steht. Das Gradierwerk passt in einen Kreis mit 400 cm Durchmesser und ist 400 cm hoch.
4. Auf dem Gelände des Gradierwerks ist Folgendes streng verboten:
   - **a)** Alkohol oder andere berauschende Mittel zu konsumieren sowie Tabakwaren oder E-Zigaretten zu benutzen,
   - **b)** das Gelände zu betreten, wenn Anzeichen für den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln vorliegen,
   - **c)** mit Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards oder anderen Fahrzeugen auf das Gelände zu fahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die von befugten Personen für dienstliche Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung eingesetzt werden,
   - **d)** die Anlage bei starken Niederschlägen oder Gewittern, während Renovierungs-, Reparatur- oder laufender Wartungsarbeiten und Inspektionen sowie in anderen hier nicht geregelten Situationen zu nutzen, in denen die Gesundheit oder Sicherheit der Besucher gefährdet ist,
   - **e)** Tiere mitzubringen oder auf dem Gelände zu halten. Blindenführhunde sind ausgenommen,
   - **f)** die Anlage zu verschmutzen oder Abfälle zu hinterlassen oder in das Solebecken zu werfen,
   - **g)** Flüssigkeiten wie Getränke, Reinigungsmittel oder andere Chemikalien in das Solebecken zu gießen,
   - **h)** Freizeitanlagen oder Ausstattungsgegenstände zu verwüsten, die zum Gradierwerk gehören,
   - **i)** Außenmobiliar, natürliche Vegetation und Zierpflanzen, Freizeitanlagen, Informationstafeln, Warnhinweise, Zäune oder andere Einrichtungen zum Schutz von Leben und Gesundheit zu zerstören oder zu beschädigen,
   - **j)** auf das Gerüst des Gradierwerks zu steigen oder Schlehenzweige herauszuziehen,
   - **k)** die Sole zu trinken oder zur Zubereitung von Lebensmitteln zu verwenden,
   - **l)** die Nutzung der Freizeitanlagen zu erschweren oder zu verhindern,
   - **m)** Ruhe und Ordnung zu stören, etwa durch Schreien, Lärm, Alarmsignale oder das Abspielen von Ton oder Musik auf tragbaren Geräten,
   - **n)** ohne Zustimmung des Betreibers Bekanntmachungen, Plakate, Aushänge, Flugblätter, Aufschriften oder Zeichnungen anzubringen,
   - **o)** pyrotechnische Gegenstände, Waffen, Stöcke, Schlagstöcke, Steine, ätzende Stoffe, Farben, Druckbehälter, Glasverpackungen, Flaschen oder andere Behälter aus Glas oder einem anderen besonders harten Material mitzubringen.
5. Kinder unter 13 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson auf dem Gelände aufhalten.
6. Wer die Ausstattung der Anlage mutwillig beschädigt, muss 100 % des Wertes der beschädigten Ausstattung ersetzen.
7. Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung des Gradierwerks haftet die Person, die sie verursacht hat, in vollem Umfang. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vormund.
8. Der Betreiber haftet nicht für Gegenstände, die auf dem Gelände verloren gehen.
9. Der Betreiber haftet nicht für Unfälle oder Verletzungen, die durch Missachtung dieser Benutzungsordnung oder der Anweisungen des Personals entstehen.
10. Hinweise zum Betrieb des Gradierwerks richten Sie bitte an die Stiftung Pro Culturae Bono. E-Mail: biuro@fundacja-pcb.org. Tel. 600 393 260.

HINWEISE ZUR NUTZUNG DES GRADIERWERKS

1. Wer das Gradierwerk nutzt, muss sich vorab über die Indikationen und Kontraindikationen informieren.
2. Das Gradierwerk dient der Erholung, Ruhe und Entspannung. Es erzeugt ein Soleaerosol. Der Aufenthalt in seiner Nähe kann die Behandlung von Schleimhautentzündungen der oberen Atemwege sowie von Kreislauf- und Hauterkrankungen unterstützen. Außerdem kann er zur Entspannung und zum Stressabbau beitragen.
3. Das Gradierwerk darf nur von Personen genutzt werden, bei denen keine Gegenanzeigen für Inhalationssitzungen in dieser Anlage vorliegen. Wer die gesundheitlichen Vorteile des Gradierwerks nutzt, tut dies auf eigene Verantwortung.
4. Eine einzelne Inhalationssitzung in den ausgewiesenen Inhalationszonen des Gradierwerks sollte höchstens 45 Minuten dauern. Empfohlen werden 30 Minuten. Vor der Inhalation wird eine ärztliche Beratung empfohlen.
5. Bei medizinischen Gegenanzeigen wird von der Nutzung des Gradierwerks abgeraten. Dazu gehören unter anderem:
   - **a)** Überempfindlichkeit gegen die in der Sole enthaltenen Ionen,
   - **b)** fortgeschrittenes Asthma bronchiale,
   - **c)** Entzündungen und Erkrankungen mit erhöhter Körpertemperatur,
   - **d)** Schilddrüsenüberfunktion,
   - **e)** Koronarinsuffizienz, insbesondere bei Patienten mit niedrigem Blutdruck,
   - **f)** ein kürzlich erlittener Herzinfarkt,
   - **g)** Krebserkrankungen.